

Clearingstelle EEG – 12. Fachgespräch „1. Novelle des EEG 2012“

Rechtlicher Klärungsbedarf aus Sicht der Netzbetreiber

Assessor jur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 20. September 2012

1. Novelle des EEG 2012

- **Gliederung des Vortrags:**
- Übergangsregelungen in § 66 Abs. 18 ff. EEG 2012 (neu)
 - § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 (neu)
 - § 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 (neu)
 - § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 (neu)
- „PV-Marktintegrationsmodell“
 - Zeitlicher Anwendungsbereich
 - Leistungsseitiger Anwendungsbereich
 - Messung
- § 19 Abs. 1a EEG 2012 (neu)
 - 10 MW-Grenze, 2 km-Grenze, Gemeindegebiet

Übergangsregelungen in § 66 Abs. 18ff. EEG 2012 (neu)

- **Prüfungssystematik:**
- **1. Prüfung:** Inbetriebnahme vor 1.4.2012 nach alter Definition (§ 66 Abs. 18 Satz 1 EEG 2012 neu). Gilt für alle PV-Anlagen.
- **2. Prüfung:** Wenn nein, dann differenzieren:
- **2a:** Inbetriebnahme ab 1.4.2012 und vor 1. Juli 2012 für PV-Anlagen **an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden**, wenn Voraussetzungen von § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 (neu) erfüllt sind.
- **2b:** Inbetriebnahme ab 1.4.2012 und vor 1. Juli 2012 für PV-Anlagen, wenn diese **in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht sind und** das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage **vorrangig zu anderen Zwecken** als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, und die Voraussetzungen von § 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 (neu) eingehalten worden sind, insbesondere, dass ein Bebauungsplan oder ein Planfeststellungsbeschluss **erforderlich** ist.
- **2c** (s. nächste Folie)

Übergangsregelungen in § 66 Abs. 18ff. EEG 2012 (neu)

- **Prüfungssystematik:**
- 2c: wenn die Anlage
- im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und
- der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und
- sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und
- diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind und
- die Anlage **nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Oktober 2012 nach neuer Def.** in Betrieb genommen worden ist. Dann gilt EEG 2012 (alt), aber Vergütung 15,95 Cent/kWh. **Ansonsten vollständig neues EEG 2012!**

Übergangsregelung nach § 66 Abs. 18 EEG 2012 (neu)

- § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 (neu):
- (18) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt nach dem 31. Dezember 2012 § 33 Absatz 4; im Übrigen gilt das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. März 2012 geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.

Voraussetzungen der Übergangsregelung nach § 66 Abs. 18 EEG 2012 (neu)

- Solarstromanlagen
- an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden,
- die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 EEG 2012 (neu) in Betrieb genommen worden sind,
- wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.
- **Wird eine dieser Voraussetzungen nicht eingehalten, ist die Regelung nicht anwendbar.** Dann gilt für die Anlage bei Inbetriebnahme ab dem 1. April 2012 das EEG 2012 in der durch das “EEG-Solarstrom-Änderungsgesetz 2012” geänderten Fassung, wenn keine andere Übergangsregelung anwendbar ist. Sind einzelne Module nicht vom Netzanschlussbegehren umfasst, gilt diese Übergangsregelung für diese Module nicht, insbesondere, wenn die Leistung der zu installierenden Module diejenige aus dem Netzanschlussbegehren übersteigt, oder wenn weitere Module an anderem Standort als dem im Netzanschlussbegehren genannten hinzukommen.

Voraussetzungen der Übergangsregelung nach § 66 Abs. 18 EEG 2012 (neu)

- **“Vor dem 24. Februar 2012”** bedeutet, dass ein Netzanschlussbegehren, das gegenüber dem Netzbetreiber am 24. Februar 2012 oder an einem Folgetag gestellt worden ist, verfristet ist.
- **Problem: Versendung oder Eingang beim NB maßgeblich?**
- Form des **Netzanschlussbegehrens**: **“Nachweislich schriftlich oder elektronisch”**. Inhalt umstritten.
- **Clearingstelle EEG**, Verfahren 2012/10: formlos schriftlich oder elektronisch. Bedeutung v.a. bei E-Mails.
- **Andere Ansicht**: Schriftform und elektronische Form nach §§ 126 und 126a BGB.

Voraussetzungen der Übergangsregelung nach § 66 Abs. 18 EEG 2012 (neu)

- **Netzanschlussbegehren**
- Die Stellung eines **Netzanschlussbegehrens** setzt gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 (neu) voraus, dass dieses die Angabe
 - des genauen Standorts und
 - der zu installierenden Leistung der Anlage
- enthält. Fehlt eine dieser Angaben, ist deshalb diese Übergangsregelung mangels Vorlage eines “Netzanschlussbegehrens” im Sinne der Regelung auch nicht anwendbar.
- **Hinweis 2012/10 der Clearingstelle EEG: Geringfügige Überschreitung zulässig?**
- **Korrekt? Was ist geringfügig?**

§ 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 (neu)

- Eine Anlage, die unter **§ 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 (neu)** fallen soll, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Solarstromanlagen nach § 32 Absatz 1 EEG 2012 (neu), die
 - **nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012** nach der **Inbetriebnahmedefinition in § 3 Nr. 5 EEG 2012 (neu)** in Betrieb genommen worden sind, wenn
 - **zur Errichtung der Anlagen ein Bebauungsplan erforderlich ist** und der Beschluss über die letzte Änderung des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich die Anlagen errichtet worden sind, oder, soweit noch keine Änderung dieses Bebauungsplans erfolgt ist, der **Beschluss über dessen Aufstellung vor dem 1. März 2012** gefasst worden ist oder
 - in den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012 (neu) **kein Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans** durchgeführt worden ist und der Antrag auf Einleitung eines **Verfahrens nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches** vor dem 1. März 2012 gestellt worden ist.
 - Außerdem müssen die Voraussetzungen von § 66 Abs. 11 EEG 2012 (neu) eingehalten werden.

§ 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 (neu)

- **Im erstgenannten Fall** reicht daher ein “**Aufstellungsbeschluss**” der beschließenden Gemeinde nach § 2 Abs. 1 BauGB aus. Ein “Satzungsbeschluss” nach § 10 Abs. 1 BauGB vor dem 1. März 2012 ist somit nicht erforderlich.
- **Im zweitgenannten Fall** ist aus dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig ersichtlich, ob der “Beschluss über die letzte Änderung des Bebauungsplans” ein Beschluss nach § 2 Abs. 1 oder nach § 10 Abs. 1 BauGB über die Änderung des Bebauungsplans ist. Jedenfalls unterliegt die Änderung des Bebauungsplans nach § 1 Abs. 8 BauGB den gleichen Anforderungen wie seine Aufstellung. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Änderung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen haben muss, bevor nach Durchlaufen des Änderungsverfahrens der Satzungsbeschluss über die Änderung ergehen kann. Dementsprechend ist der “Beschluss über die letzte Änderung des Bebauungsplans” auch der **Beschluss, der ein Änderungsverfahren erst einleitet** (§ 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Rechtsfolge von § 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 (neu)

- Für diese Anlagen gilt dann
 - ab dem 1. Januar 2014 § 33 Abs. 4 EEG 2012 (neu) und
 - im Übrigen, unabhängig von der installierten Leistung und vorbehaltlich von § 66 Abs. 11 EEG 2012 (neu), das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. März 2012 geltenden Fassung.
- **Jedes einzelne Modul muss die Voraussetzungen § 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 (neu) erfüllen**, speziell hinsichtlich der Inbetriebnahme dieser Module nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach der Inbetriebnahmedefinition in § 3 Nummer 5 EEG 2012 (neu). Module, die erst nach dem 30. Juni 2012 nach dieser Inbetriebnahmedefinition in Betrieb genommen worden sind, werden nicht mehr von dieser Regelung erfasst, auch, wenn sie leistungsseitig gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a EEG 2012 (neu) mit anderen, vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommenen Module zusammengefasst werden müssen, da eine leistungsseitige Zusammenfassung der Module gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a EEG 2012 (neu) sich nicht auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der einzelnen Module auswirkt.

§ 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012

- Anlagen, auf die die Übergangsregelung in **§ 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 (neu)** angewandt werden soll, müssen folgende Voraussetzungen vollständig erfüllen:
 - Es muss sich um eine Anlage nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc EEG 2012 (neu) handeln, d.h.
 - Die Anlage muss **im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans** im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs **errichtet worden** sein,
 - der **Bebauungsplan muss nach dem 1. September 2003** zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie **aufgestellt worden sein** und
 - die Anlage muss sich **auf Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befinden und diese Flächen dürfen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans **nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet** im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sein.
 - Und: Die Anlage muss **nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Oktober 2012** nach der Inbetriebnahmedefinition in § 3 Nummer 5 EEG 2012 (neu) **in Betrieb genommen** worden sein.

§ 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012

- **Rechtsfolge:** § 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 (neu) ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die **Vergütung 15,95 Cent pro Kilowattstunde** beträgt. Da § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 (neu) selbst eigene Voraussetzungen aufstellt, kann die “entsprechende Anwendung” von § 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 (neu) nur eine Rechtsfolgenverweisung darstellen. Dementsprechend gelten dann auch die Rechtsfolgen des § 66 Abs. 18a Satz 1 EEG 2012 (neu) im Falle des § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 (neu) entsprechend.
- Für diese Anlagen gilt dann
 - ab dem 1. Januar 2014 § 33 Abs. 4 EEG 2012 (neu)
 - und im Übrigen, unabhängig von der installierten Leistung und vorbehaltlich von § 66 Abs. 11 EEG 2012 (neu), das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 30. März 2012 geltenden Fassung.
 - Zusätzlich gilt dann gemäß § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 (neu), dass die Vergütung für diese Anlagen 15,95 Cent pro Kilowattstunde beträgt.

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

Inbetriebnahmezeitpunkt	Geltung von § 33 EEG 2012 (neu)
Vor dem 1.1.2012 (alte Definition)	Nein, da Fortgeltung des EEG 2009 (§ 66 Abs. 1, Einleitungssatz, EEG 2012 (neu))
1.1.2012 bis 31.3.2012 (alte Definition)	Nein, da Fortgeltung des EEG 2012 alt (§ 66 Abs. 18 Satz 1 EEG 2012 (neu))
1.4.2012 bis 30.6.2012 (neue Definition)	Geltung erst ab 1.1.2014. Aber: Keine Anwendung bei Anlagen nach § 66 Abs. 18 Satz 2 oder 18a Satz 1 EEG 2012 (neu), da Fortgeltung des EEG 2012 (alt).
1.7.2012 bis 31.12.2013 (neue Definition)	Geltung erst ab 1.1.2014. Aber: Keine Anwendung bei Anlagen nach § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 (neu), da Fortgeltung des EEG 2012 (alt).
Ab 1.1.2014 (neue Definition)	Geltung für alle Solarstromanlagen

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

- Gemäß dem “PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu) ist nur eine Teilmenge des Stroms, den eine Solarstromanlage innerhalb eines Kalenderjahres erzeugt, bei Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung nach den PV-Mindestvergütungssätzen des EEG 2012 (neu) vergütungsfähig.
- Gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2012 (neu) ist
 - die Vergütung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 (neu)
 - in jedem Kalenderjahr
 - bei Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt**
 - begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.
- **Vergütungsfähig ist aber immer nur die eingespeiste Strommenge!**

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

- **Geltung:**
- Nur bei Vergütungen nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 (neu), d.h. für **Anlagen, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht** sind. Gebäude sind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 (neu) “selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“ (vgl. Clearingstelle EEG, Verfahren 2011/10)
- Nur für Anlagen mit einer installierten Leistung **von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt**. Für Anlagen mit **einer installierten Leistung von über 1 MW** erfolgt gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2012 (neu) keinerlei Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach dem Marktintegrationsmodell.
- **Aber: Übergangsregelung für Bestands- und Neu-Aufdachanlagen hinsichtlich 10 kW-Grenze?**
- **Berechnungsbasis** für den Prozentbetrag: Die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres in der betreffenden Anlage **erzeugte Strommenge**.

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

- **§ 33 Abs. 4 EEG 2012 (neu)** - Anlagenbetreiber dürfen Strom aus einer Solarstromanlage nur mit Strom aus anderen Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen, soweit alle Anlagen jeweils derselben Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 EEG (neu) unterliegen. Bei Verstößen gegen diese Regelung verringert sich der Vergütungsanspruch für den gesamten Strom, der über die gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, auf den Wert “*MWSolar(a)*”; dies gilt bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt.
- Gilt für Anlagen, die in den Anwendungsbereich von § 66 Abs. 18 Satz 2 und 18a EEG 2012 (neu) fallen, und für Neuanlagen direkt. Für Bestandsanlagen gilt es indirekt über die Übergangsregelungen der jüngeren Anlagen.

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

- **Messaufbau für Anlagen > 10 kW bis einschl. 1 MW:**
- Erzeugungszähler, Einspeisungs- und Bezugszähler.
- **§ 33 Abs. 5, 1. Halbsatz EEG 2012 (neu):** Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Strommenge, die in seiner Anlage insgesamt in einem Kalenderjahr erzeugt wird, gegenüber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres nachweisen.
- Wenn Erzeugungszähler fehlt, dann gilt gemäß **§ 33 Abs. 5, 2. Halbsatz, EEG 2012 (neu)** die insgesamt in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Anlage tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge als erzeugte Strommenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1, d.h. unabhängig davon, wieviel Strom der Anlagenbetreiber aus seiner Anlage neben der eingespeisten Strommenge noch selbst verbraucht hat. Immer nur die ersten 90% der durch die Einspeisungsmessung erfassten eingespeisten Strommenge eines Kalenderjahres sind zum unabgesenkten Vergütungssatz nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 (neu) vergütungsfähig, unabhängig davon, ob und wieviel Strom der Anlagenbetreiber aus seiner Anlage bereits selbst verbraucht hatte. Die überschießenden 10% der Einspeisungsmessung muss der Netzbetreiber dann, wenn sie nicht direkt vermarktet werden, mit dem „MWSolar“ oder „MWSolar(a)“ vergüten.

“PV-Marktintegrationsmodell” nach § 33 EEG 2012 (neu)

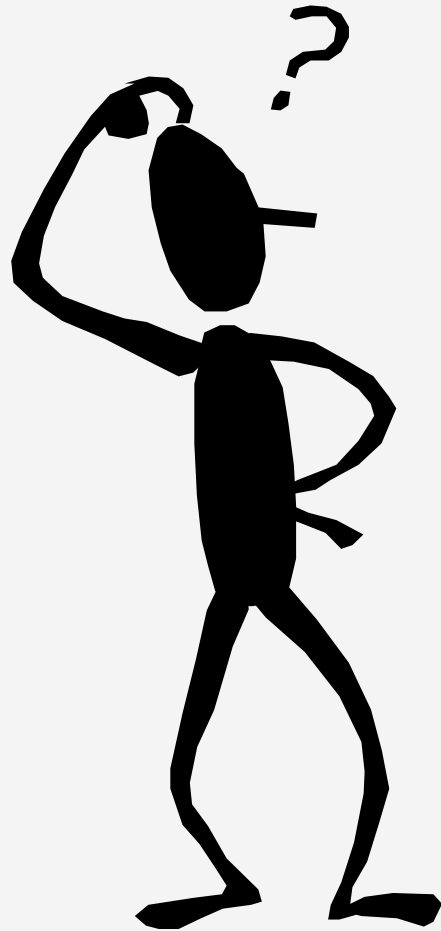
- **Messaufbau für Anlagen ≤ 10 kW und > 1 MW:**
- Einspeisungs- und Bezugszähler.
- **Außer** Anlagenbetreiber speist über „**kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe**“ nach § 8 Abs. 2 EEG 2009/2012 ein, dann zwingend
- Erzeugungszähler, Einspeisungs- und Bezugszähler.
- Fehlt bei der „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ nach § 8 Abs. 2 EEG 2009/2012 ein Erzeugungszähler, kann der Anlagenbetreiber nur eine Überschusseinspeisung mit dem Einspeisungszähler betreiben.
- Siehe Bundesgerichtshof,
 - Beschluss vom 27. März 2012, Az. EnVR 8/11, und
 - Urteil vom 28. März 2007, Az. VIII ZR 42/06.

Zusammenfassung von PV-Freiflächenanlagen für Leistungsgrenze 10 MW

- **§ 19 Abs. 1a EEG 2012 (neu)**
- Gilt nur für Solarstromanlagen, für die das EEG 2012 (neu) gilt.
- „Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 gelten mehrere Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 **unabhängig von den Eigentumsverhältnissen** und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie
 - innerhalb **derselben Gemeinde** errichtet worden sind und
 - **innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten** in einem Abstand von **bis zu 2 Kilometern** in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.“
- Gleiche Wirkung wie § 19 Abs. 1 EEG 2012/2009, d.h. Zusammenfassung nur zum Zwecke der Leistungsbestimmung wegen Umgehung der 10 MW-Grenze, da bei Überschreitung der 10 MW-Grenze Vergütungswegfall für überschießende Module.
- Insbesondere keine Zusammenfassung der Inbetriebnahmezeitpunkte.

Zusammenfassung von PV-Freiflächenanlagen für Leistungsgrenze 10 MW

- **Rechtsprobleme bei § 19 Abs. 1a EEG 2012 (neu):**
- Gilt nur für Solarstromanlagen, für die das EEG 2012 (neu) gilt.
- Gilt nur für Anlagen nach § 32 Absatz 1 **Nummer 2 und 3** EEG 2012 (neu).
- Festsetzung der Gemeindegrenzen.
 - Wer kann fundiert Auskunft geben?
 - Wer hat Auskunft zu geben und wie ist die Regelung zu prüfen?
- Berechnung des Abstandes von „bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen **Anlage**“
 - Was ist die Anlage?
 - Auch 2 km nach innen?
- „innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten“
 - Geltung der 10 MW-Leistungsgrenze auch rückwärts über den 1.4.2012 hinweg? Dagegen spricht Geltung nur für Anlagen nach „§ 32 Absatz 1 **Nummer 2 und 3** EEG 2012 (neu)“ und § 66 Abs. 18 bis 20 EEG 2012.



Gibt es noch Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ass. jur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de